

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Katja Suding, Finn-Ole Ritter,
Anna-Elisabeth von Treuenfels, Dr. Thomas-Sönke Kluth (FDP) und Fraktion**

Betr.: Eigentum sichern, Enteignung durch Überschwemmungsgebiete stoppen

Gesetzliche Grundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bildet §76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach müssen Überschwemmungsgebiete innerhalb von Risikogebieten mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ100) zu erwarten ist, und in zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebieten per Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Diese Maßnahme können Überschwemmungen zwar nicht verhindern, sollen aber die Schäden infolge von Hochwasserereignissen mindern. Damit wird auch der Zielstellung der EG-Richtlinie zum Hochwasserrisikomanagement entsprochen. Das Ziel Schäden an der menschlichen Gesundheit, der Umwelt, dem Kulturerbe, sowie wirtschaftliche Tätigkeiten und Sachwerte zu mindern ist gesellschaftlicher Konsens und wird von uns selbstverständlich unterstützt. Hierfür sind jedoch Maßnahmen sinnvoller, die die Entstehung von Hochwassern verhindern oder zumindest eine deutliche Minderung des Wasserstandes bewirken können. Vorschläge für solche Maßnahmen hat die FDP-Fraktion bereits mit Drs. 20/13164 vorgelegt. Diese wurden jedoch von der Mehrheitsfraktion ignoriert. Stattdessen werden in vielen Einzugsgebieten der Gewässer weiter Flächen versiegelt und somit das Problem zusätzlich verschärft. Die Folgen dieser verfehlten Senats- und SPD-Politik spüren die Bewohner der Überschwemmungsgebiete durch erhebliche Einschränkungen der Nutzbarkeit ihres privaten Eigentums sowie gravierenden Wertverlusten ihrer Grundstücke.

Der Senat begründet sein Vorgehen gegenüber den Betroffenen regelmäßig mit fehlenden beziehungsweise sehr geringen Handlungsspielräumen die der Bundesgesetzgeber den Landesregierungen bei der Festlegung der Überschwemmungsgebiete gegeben hat. Bei der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete wird in Hamburg nicht die potenzielle Schadenshöhe berücksichtigt, sondern es wird bereits bei sehr geringen Wassertiefen im HQ 100-Fall eine Ausweisung als Überschwemmungsgebiet vorgenommen. Dieses Vorgehen ist insbesondere in Fällen zu kritisieren, bei denen lediglich Privatgärten oder Gebäude mit adäquaten Hochwasserschutzanlagen von den sehr geringen Wassertiefen im HQ 100-Fall betroffen sind. Hier sind selbst bei einem hundertjährigen Hochwasser nur sehr geringfügige Schadenshöhen zu erwarten, die die mit der Ausweisung als Überschwemmungsgebiet einhergehenden Eingriffe und Einschränkungen in privates Eigentum nicht rechtfertigen können. Um in diesen Fällen der Landesregierung einen größeren Handlungsspielraum zu ermöglichen, muss im Interesse der Hamburger Bevölkerung kurzfristig eine Veränderung der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen herbeigeführt werden.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zu starten, um den Ermessensspielraum der Länder bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten zu vergrößern.